



Politische Gemeinde  
Münchwilen TG

# Vorschriften zu Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
--------	---------------------------	---

## **2. Naturobjekte**

Art. 2	Bewilligungspflicht für Eingriffe	3
Art. 3	Feuchtstandorte	3
Art. 4	Trockenstandorte	4
Art. 5	Hecken, Feld- und Ufergehölze	4
Art. 6	Einzelbäume und Baumgruppen	4
Art. 7	Geotope	4
Art. 8	Hochstamm-Obstgärten	4

## **3. Schlussbestimmungen**

Art. 9	Inkrafttreten	5
--------	---------------	---

## **4. Anhänge**

Liste der Naturschutzobjekte	
Liste der Kulturschutzobjekte	

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Der Schutzplan bezweckt die Erhaltung und die fachgerechte Pflege der Natur- und Kulturobjekte innerhalb des Gebietes der Politischen Gemeinde Münchwilen.

Der Schutzplan umfasst die vorliegenden Schutz- und Pflegevorschriften sowie die Situationspläne Natur und Kultur Mst. 1:5'000 für folgende Objekte:

- a) Naturobjekte:
  - Feuchtstandorte
  - Trockenstandorte
  - Hecken, Feld- und Ufergehölze
  - Einzelbäume und Baumgruppen
  - Geotope
  - Hochstamm-Obstgärten
  
- b) Kulturobjekte:
  - erhaltenswerte Einzelbauten

Besondere vertragliche Regelungen mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

# 2. Naturobjekte

## Art. 2 Bewilligungspflicht für Eingriffe

Alle Eingriffe in Naturobjekte, die über die übliche Pflege hinausgehen sind bewilligungspflichtig. Die im Situationsplan eingetragenen Naturobjekte sind für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Fläche oder Anzahl bei Bäumen, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.

## Art. 3 Feuchtstandorte

Für Feuchtstandorte gelten folgende Pflegevorschriften:

- Jährlich mindestens ein Schnitt (frühester Schnitttermin: 1. September)
- Das Schnittgut ist aus der Fläche zu entfernen
- Keine Düngung
- Keine Beweidung
- Keine Drainagen
- Keine Pflanzenschutzmittel (Pestizide / Herbizide)

#### Art. 4 Trockenstandorte

Für die Trockenstandorte gelten folgende Pflegevorschriften:

- Jährlich mindestens ein Schnitt (frühester Schnitttermin: 15. Juni)
- Schnittgut abführen, auch wenn es keine Verwendung für Futter findet (regelmässige Ausmagerung)
- Keine Düngung
- Keine Beweidung
- Keine Pflanzenschutzmittel (Pestizide / Herbizide)

#### Art. 5 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Die Hecken, Feld- und Ufergehölze sind fachgerecht (s. Objektdatenblatt) zu pflegen. Sie sind bei natürlichem Abgang durch Pflanzungen mit einheimischen Gehölzarten am selben oder an einem gleichwertigen Standort zu ersetzen.

Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung der Hecken und Gehölze sind erlaubt. Dabei dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtlänge und höchstens Abschnitte von 20 m Länge in einem Jahr auf den Stock gesetzt werden. Dabei ist die Qualität der einzelnen Pflanzen zu beachten (siehe Objektdatenblatt). Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist beidseits der Hecken und Gehölze ein Krautsaum von mindestens 3 m extensiv zu bewirtschaften.

#### Art. 6 Einzelbäume und Baumgruppen

Die Einzelbäume und Baumgruppen sind fachgerecht (s. Objektdatenblatt) zu pflegen. Natürliche Abgänge von Einzelbäumen sind zu ersetzen. Baumgruppen sind entsprechend zu ergänzen.

#### Art. 7 Geotope

In Geotopen sind Geländeeingriffe wie Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Massnahmen untersagt, die eine Veränderung der Oberflächenformen und geologischen Aufschlüsse sowie des Wasserhaushaltes und der Strömungsverhältnisse zur Folge haben.

Erdwissenschaftlich begründete Vorkehren wie die Entnahme von Gesteinsproben und Fossilien können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn sie die Substanz, Struktur, Form und natürliche Dynamik der bezeichneten Geotope nur geringfügig verändern.

#### Art. 8 Hochstamm-Obstgärten

Die Hochstamm-Obstgärten sind fachgerecht (s. Objektdatenblatt) zu pflegen. Natürliche Abgänge von Einzelbäumen sind durch hochstämmige Jungpflanzen zu ersetzen.

### 3. Schlussbestimmungen



Art. 9 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Beitragsreglement an Natur- und Kulturobjekte, welches an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 1999 genehmigt wurde, und alle weiteren, mit diesem Beitragsreglement im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

---

Vom Gemeinderat erlassen am: 8. November 2022

Gemeindepräsidentin  
Nadja Stricker

Gemeindeschreiber  
Daniel Peluso

---

Öffentliche Auflage: 25. November bis 15. Dezember 2022

---

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt: 25.10.2024  
Mit Entscheid Nr. 74

KANTON THURGAU  
DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT  
8500 FRAUENEELD

---

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt:

### Verzeichnis über Abkürzungen der wichtigsten Gesetze, Verordnungen, Normen und Reglemente

DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, Stand vom 01. Januar 2022
RRV NHG	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat, Stand 09.Mai 2020
TG NHG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat, Stand 01.Januar 2017
Hinweis:	Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen können auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder im Internet unter <a href="http://www.rechtsbuch.tg.ch">www.rechtsbuch.tg.ch</a> und <a href="http://www.admin.ch">www.admin.ch</a> ohne rechtsverbindliche Wirkung heruntergeladen werden.